

Satzung des 1. Fußballclub Dilsberg e.V. vom 09.Juni 1978  
mit den Ergänzungen/Änderungen vom 20.01.1984,  
22.02.1991,09.02.2001,05.02.2004,18.02.2010 und 28.03.2019

*§ 1 Name, Sitz und Eintragung*

Der am 10. September 1949 zu Dilsberg gegründete Verein führt den Namen 1.Fußballclub Dilsberg e.V. und hat seinen Sitz in 69151 Neckargemünd/Ortsteil Dilsberg im Rhein-Neckar-Kreis. Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Heidelberg am 21.06.1960 eingetragen worden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V. Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um die Beachtung der Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassene Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband bzw. den Deutschen Fußballbund zu übertragen. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

*§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports, insbesondere des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem

Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Dem Verein wird gestattet den Vorstandsmitgliedern eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung bis maximal in Höhe eines Freibetrages gem. § 3 Nr. 26 EstG zu bezahlen.

### *§ 3 Mitgliedschaft*

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

Passive Mitglieder sollen bestrebt sein, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen. Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet *haben*.

### *§ 3a Ehrenordnung*

- 1) Für langjährige aktive Mitgliedschaft kann geehrt werden:
  - a. Wer 10 Jahre aktiv tätig war mit der bronzenen Vereinsnadel
  - b. Wer 15 Jahre tätig war mit der silbernen Vereinsnadel
  - c. Wer 20 Jahre aktiv tätig war mit der goldenen Vereinsnadel

- 2) Für langjährige passive Mitgliedschaft kann geehrt werden:
  - a. Wer 25 Jahre passives Mitglied war mit der bronzenen Vereinsnadel
  - b. Wer 40 Jahre passives Mitglied war mit der silbernen Vereinsnadel
  - c. Wer 50 Jahre passives Mitglied war mit der goldenen Vereinsnadel
  
- 3) Mit der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands ist der 1. Vorsitzende befugt, besonders bewährte und verdiente Mitglieder besonders zu ehren.
- 4) Für die Berechnung der Mitgliedsjahre bleiben Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres außer Betracht.

#### *§ 4 Aufnahme*

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung.

#### *§ 5 Ende der Mitgliedschaft, Vereinsstrafen*

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsgemäßen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Kündigt ein Mitglied seine Vereinszugehörigkeit ist eine Frist von mindestens 3 Monaten zum Geschäftsjahresende einzuhalten. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt, Streichung oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände einzufordern.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederkartei gestrichen werden, wenn er mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Folgen hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat.

Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a. bei groben und wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens,
- b. wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender Handlungen oder bei Handlungen gegen den Verein.

Die Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich dem Mitglied mitzuteilen, über einen, binnen eines Monats einzulegenden Einspruchs entscheidet der Ehrenrat als folgende Instanz.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist nicht standhaft.

Wird der Einspruch nicht rechtzeitig eingelegt, so unterwirft sich das Mitglied der getroffenen Entscheidung mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht zulässig ist.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt aber jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben. Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die an a) bis b) genannten Voraussetzungen vorliegen. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

### *§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder*

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Für jedes Mitglied ist die Teilnahme an den angesetzten Spielen, Wettkämpfen und Trainingsstunden eine Selbstverständlichkeit. Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart bei einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebs- oder Firmensportgemeinschaften gelten die von dem Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen.

### *§ 7 Einkünfte und Ausgaben*

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, freiwilligen Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus Verwaltungsausgaben und Aufwendungen im Sinne des § 2 der Satzung.

Der 1. Vorsitzende kann über Ausgabenbeträge bis zu 500.00€ verfügen. Bei Geschäften bis zu 5.000,00 € ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen, sowie Bauprojekte über 5.000,00 € ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

### *§ 8 Vermögen*

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

## *§ 9 Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt zur Unterstützung seiner Arbeit auf widerruflicher Weise Ausschüsse zu bestellen.

## *§ 10 Vorstand, Mitgliederversammlung*

### a. Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender,
- Hauptkassier,
- Schriftführer,
- Spielleiter der Aktiven,
- Jugendleiter,
- Geschäftsführer

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand,
- b. den Abteilungsleitern der jeweiligen Sportgruppen
- c. Vereinsmitgliedern, die besonders aktiv im Verein mitarbeiten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

b) Mitgliederversammlung.

## *§ 11 Vorstandswahl*

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet.

Der Vorstand scheidet – vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung – jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 6 Monate. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu wählen. Auch ist es zulässig, dass ein freigewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt werden kann. Es dürfen jedoch nicht mehr als 2 Ämter zusammengelegt werden.

## *§ 12 Aufgaben des Vorstandes*

### a. 1. und 2. Vorsitzender

Dem 1. und 2. Vorsitzenden obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandmitglieder dies beantragen ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen mit der Tagesordnung sollen schriftlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der stellvertretende Spielausschussvorsitzende bzw. der stellvertretende Jugendleiter haben, wenn sie die Stellvertretung im geschäftsführenden Vorstand wahrnehmen (also bei Abwesenheit des Spielausschussvorsitzenden bzw. Jugendleiters), ein volles Stimmrecht. Der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden für interne Angelegenheiten und Aufgaben ist der 2. Vorsitzende.

### b) Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zu Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

c) Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Kassen und Konten des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

d) Spielleiter  
Der Spielleiter regelt die sportlichen Angelegenheiten der aktiven Mitglieder, er ist für den Spielbetrieb verantwortlich und leitet denselben im Einvernehmen mit dem Vorstand.

e) Jugendleiter

Der Jugendleiter leitet die Jugendabteilung. Die Jugendabteilung kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für die Einhaltung hat der Jugendleiter verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der zugewiesenen Mittel verantwortlich.

f) Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt zusammen mit dem Schriftführer, Hauptkassier und Geschäftsführer des Clubhauses die vereinsinternen Geschäfte und hat hier den Vorsitz. Er handelt auf Anweisung des 1. Vorsitzenden und erhält aus dessen Zuständigkeit Aufgaben übertragen. Er setzt im Einvernehmen mit der Spielleitung Wettkämpfe an, organisiert und leitet gesellschaftliche Veranstaltungen.

g) Ehrenrat



Der Ehrenrat kann vom Vorstand berufen werden, um persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Der Ehrenrat soll aus Ehrenmitgliedern des Vereins bestehen. Der Vorstand ist berechtigt den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Die bestellten Mannschaftsbetreuer sind weisungsgebunden. § 13 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Die Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfung bezieht sich auf alle Kassen und Konten des 1. FC Dilsberg und des Clubhauses.

#### *§ 14 Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### *§ 15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung*

In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung oder durch Aushang im FC-Clubhaus mit Tagesordnung an alle Mitglieder bekanntgegeben werden. Einberufungsorgan ist der 1. oder 2. Vorsitzende. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen drei Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlusserfassung sind:

- Jahresberichte
- Rechnungsbericht
- Bericht der Kassenprüfer

- Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse • Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Anträge.

Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege nachträglicher Antragstellung nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden. Bei Einladungen hierzu sind die zu ändernden Paragraphen (mit jeweiliger Überschrift) zu bezeichnen (§ 32 Absatz 1 Satz BGB). Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit „Änderung und Neufassung der Satzung“ (§40 BGB).

Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zu einer Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Über den wesentlichen Gang der Versammlung und der gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers ist durch den Versammlungsleiter eine Protokollführer zu bestimmen, welcher vertretungsweise die Aufgabe des Schriftführers wahrnimmt. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz von dem in der Versammlung gewählten Wahlleiter zur weiteren Durchführung der erforderlichen Wahlen.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung mit Stimmzettel erforderlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Bekanntgabe soll fünf Tage vor dem Termin an alle Mitglieder schriftliche oder durch Aushang im FC-Clubhaus erfolgen.

### *§ 16 Haftung*

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfällen oder Diebstählen auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Fußballverband e.V. gewährleistet.

### *§ 17 Auflösung*

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen überschreitet, die Stadtgemeinde Neckargemünd zu.

### *§ 18 Schlussbestimmungen*

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des 1. Fußballclubs Dilsberg e.V. am 9. Juni 1978 beschlossen und tritt nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Heidelberg in Kraft.